



Hinweise zu den vorzulegenden Nachweisen im Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Aktuelle Informationen im Internet unter: www.olg-koeln.nrw.de. © Präsident des Oberlandesgerichts Köln-Dezernat 7 – .

Philippinen (Republik der Philippinen)

a) urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand:

1. **Geburtsurkunde**, ausgestellt durch das Hauptstandesamt der Philippinen PSA (Philippine Statistics Authority) vormals NSO, bei Spätregistrierung der Geburt zusätzlich Taufbescheinigung und Schulzeugnisse

(Durch das örtliche Standesamt (Local Civil Registrar) ausgestellte Urkunden sind **nicht** ausreichend.)
2. **Ledigkeits-/ Familienstandsbescheinigung**, ausgestellt durch das Hauptstandesamt der Philippinen (PSA), für Ledige als CENOMAR (Certificate of No Marriage), für Verheiratete oder Geschiedene als CEMAR (Advisory on Marriages).
3. **Eigene eidesstattliche Erklärung** über den Familienstand
4. Für Männer und Frauen bedarf es bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres der **Eheeinwilligung**, bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres der Vorlage eines **Ehrebietigungsaktes** der Eltern bzw. des Vormundes

Diese Zustimmungserklärungen der Eltern sind in urkundlicher Form vorzulegen; der Name des anderen Verlobten muss hierin angegeben sein
5. **Bei philippinischen Staatsangehörigen, deren Vorehe gerichtlich aufgehoben oder für nichtig erklärt wurde:**

einen Nachweis über die Eintragung des Urteils, der güterrechtlichen Auseinandersetzung der Ehegatten und die Auszahlung der voraussichtlich gesetzlichen Erbteile der Kinder in das entsprechend zuständige Zivil- sowie Vermögensregister.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage des ordnungsgemäßen Befreiungsantrages und des vollständigen Anmeldeheftes durch das Standesamt mit allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrags alleine bei Vorlage der oben genannten Nachweise besteht daher nicht.

Nach philippinischem Recht ist eine **Eheauflösung** durch Ehescheidung **nicht möglich**.

Philippinische Staatsangehörige, die mit einem Ausländer verheiratet waren und deren Ehe im Ausland auf Antrag des ausländischen Ehepartners geschieden wurde, dürfen jedoch nach Art. 26 des Philippinischen Familiengesetzbuches eine erneute Ehe schließen (sog. **Wiederverheiraturungsklausel**).

Soweit der philippinische Staatsangehörige im ausländischen Scheidungsverfahren jedoch selber Antragsteller war, ist eine erneute Eheschließung in der Bundesrepublik Deutschland nach Art. 13 Abs. 2 Nr. 3 EGBGB unter Rückverweisung auf deutsches Recht möglich.

b) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland:

Entfällt, da eine Ehescheidung nach philippinischem Recht nicht möglich ist

c) Legalisation/Apostille/Amtshilfeüberprüfung:

Amtshilfeüberprüfung erforderlich, siehe Nr. 5.2 der allgemeinen Hinweise

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage des ordnungsgemäßen Befreiungsantrages und des vollständigen Anmeldeheftes durch das Standesamt mit allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrags alleine bei Vorlage der oben genannten Nachweise besteht daher nicht.